

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.03.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-346/20

Nummer:

Z-19.53-2540

Geltungsdauer

vom: **1. April 2021**

bis: **1. April 2026**

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und
"Canalis KT"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1387 vom 11. März 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung für das Stromschiensystem, "Canalis KV" und "Canalis KT" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus den Bausätzen zur Herstellung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" und "KT0-...A9" und einem Fugenverschluss. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Bausätze zur Herstellung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" und "KT0-...A9"

Die Bausätze zur Herstellung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" bzw. "KT0-...A9" genannt, müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1387 entsprechen.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss darf mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. mineralischem Mörtel erfolgen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ²	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Massivwand ³	feuerbeständig	≥ 11,5	Entsprechend den Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
Decke ³		≥ 20	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 symmetrisch bezüglich der Bauteilachse geführt sein/ werden⁴. Es ist der jeweils zum Schienenverteilerelement passende Brandschutzblock zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Länge der Abschottungen der Stromschienensysteme muss mindestens 65 cm betragen.

- 2.3.1.3 Die Stromschienen müssen aus isolierten Aluminium- oder Kupfer-Leitern und aus einer Abdeckung aus Stahlblech bestehen.

- 2.3.1.4 Die Stromschienen müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

- 2.3.1.5 Bei der Errichtung in Wänden müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm bzw. oberhalb der Decke ≤ 350 cm (gemessen von der Bauteiloberfläche) befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁵ sein.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

³ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

2.3.1.6 Beim Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Abrutschen zu sichern (s. Anlage 5).

2.1.3.7 Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Einbau des Stromschienenverteilers mit Brandschutzblock

2.5.2.1 Der Bausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.1.1 ist an einem Schienenverteilerelement nach Abschnitt 2.3.1 zu befestigen (s. Anlagen 4 und 5).

2.5.2.2 Der Brandschutzblock muss – bei Wandeinbau horizontal hochkant oder horizontal flach – in die Bauteilöffnung so eingesetzt werden, dass der Brandschutzblock mittig eingebaut ist (s. Anlage 5).

2.5.2.3 Beim Deckeneinbau muss der Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 2.3.1.6).

2.5.2.4 Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks bzw. die Fugen zwischen dem Schienenverteilerelement und den stirnseitigen Brandschutzbauplatten sind mit Gips zu verspachteln (s. Anlagen 2 und 3).

2.5.2.5 Die Restöffnung zwischen den Bauteillaibungen und dem Brandschutzblock ist mit einem mineralischen Mörtel gemäß Abschnitt 2.1.2 in Bauteildicke hohlraumfüllend zu verschließen (s. Anlage 5).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Canalis KV" und "Canalis KT"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2540

Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Anja Herschelmann

Zulässige Installationen

Stromschienensystem "Canalis KV" nach Abschnitt 2.3.1:

Canalis-Schienensystem Typ	Außenabmessungen (b x h)	Abmessungen Leitermaterial	Anzahl Leiter
KVA-20/31	60 x 44	Al - 40 x 1,2/3	4
KVC-20/31		Cu - 40 x 0,8/2	
KVA-40/50	60 x 71	Al - 67 x 2/3	4
KVC-40		Cu - 67 x 1,3	
KVA-63/80	60 x 114	Al - 110 x 2/3	4
KVC-63/80		Cu - 67 x 3/110 x 2	

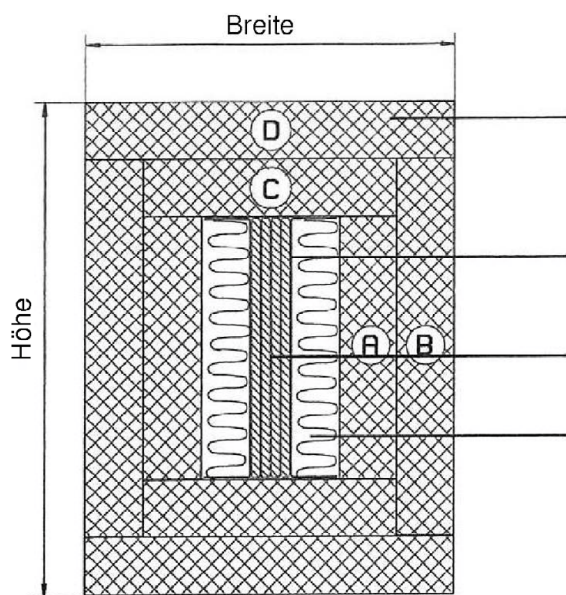
Stromschienensystem "Canalis KT" nach Abschnitt 2.3.1:

Canalis-Schienensystem Typ	Außenabmessungen (b x h)	Abmessungen Leitermaterial	Anzahl Leiter
KTA-1000	140 x 104	Al - 100 x 6	4
KTC-1350		Cu - 100 x 6	
KTA-1250	140 x 124	Al - 120 x 6	4
KTC-1600		Cu - 120 x 6	
KTA-1600	140 x 164	Al - 160 x 6	4
KTC-2000		Cu - 160 x 6	
KTA-2000	140 x 204	Al - 200 x 6	4
KTC-2500		Cu - 200 x 6	
KTA-2500	140 x 244	Al - (120 x 6) x 2	4
KTC-3000		Cu - (120 x 6) x 2	
KTA-3000	140 x 324	Al - (160 x 6) x 2	4
KTC-4000		Cu - (160 x 6) x 2	
KTA-4000	140 x 404	Al - (200 x 6) x 2	4
KTC-5000		Cu - (200 x 6) x 2	

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Installationen

Anlage 1



Schnittdarstellung

PROMATECT-H-Platten

Abmessungen Brandschutzblock: B x H (s. Tabelle)
Länge: 650 mm

Schieneverteiler Typ KV

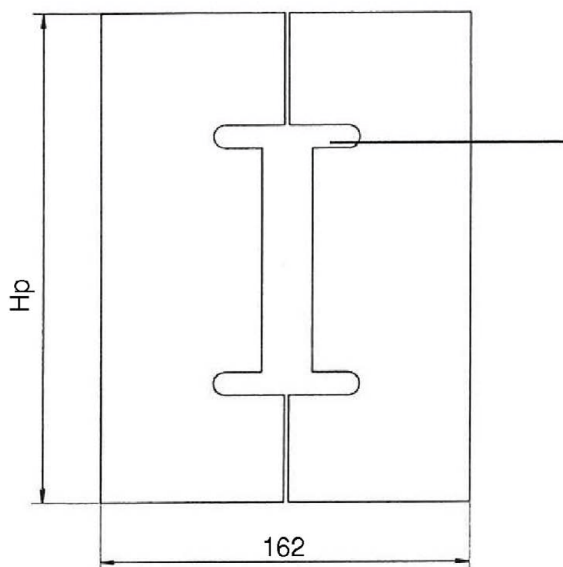
Gehäuse Stahlblech 1,5 mm dick, lackiert
Abmessungen: b x h (s. Anlage 1)

Leiter aus Aluminium oder Kupfer

Abmessungen und Anzahl der Leiter: (s. Anlage 1)

Mineralwolle-Platten

in den seitlichen Hohlräumen



**Stirnseitige Abdeckplatten
(Deckelplatten)**

Fugen nach Einbau mit Gips verspachteln

Brandschutzblock für "Canalis KV"

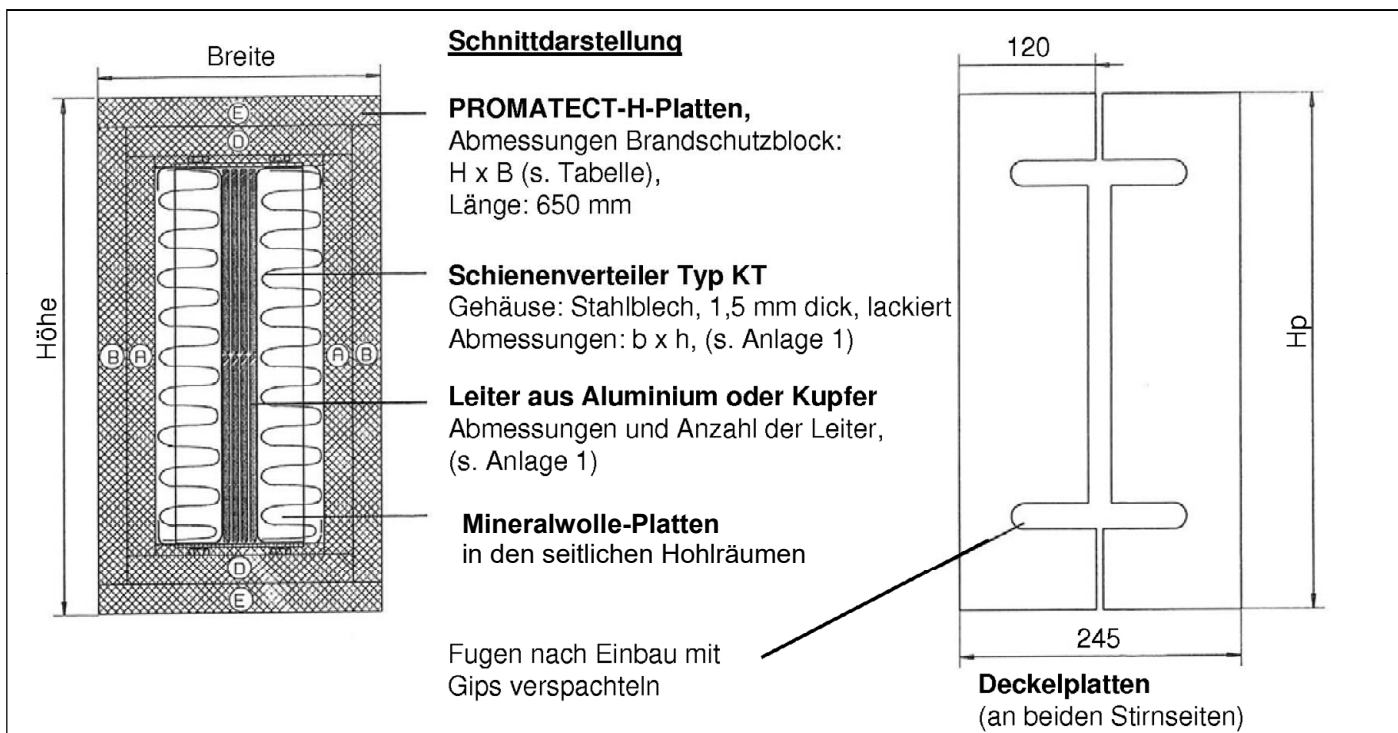
Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Hp	Bestellbezeichnung Brandabschottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KVA-20/31 KVC-20/31	44	46x600x25	71x600x25	112x600x25	162x600x25	146	KV0-31A9	162 x 146
KVA-40/50 KVC-40	71	73x600x25	98x600x25	112x600x25	162x600x25	173	KV0-63A9	162 x 173
KVA-63/80 KVC-63/80	114	116x600x25	141x600x25	112x600x25	162x600x25	216	KV0-80A9	162 x 216

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Stromschienensverteiler "Canalis KV" mit Brandschutzblock "KV0-...A9"

Anlage 2



Brandschutzblock für "Canalis KT"

Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Platte E	Hp	Bestell- bezeichnung Brand- abschottung	Außenab- messung Brand- schutz- block (B x H)
KTA1000 KTC1350	104	124x600x 25	174x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	224	KT0-13A9	245 x 224
KTA1250 KTC1600	124	144x600x 25	194x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	244	KT0-16A9	245 x 244
KTA1600 KTC2000	164	184x600x 25	234x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	284	KT0-20A9	245 x 284
KTA2000 KTC2500	204	224x600x 25	274x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	324	KT0-25A9	245 x 324
KTA2500 KTC3200	244	264x600x 25	314x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	364	KT0-30A9	245 x 364
KTA3200 KTC4000	324	344x600x 25	394x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	444	KT0-40A9	245 x 444
KTA4000 KTC5000	404	424x600x 25	474x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	524	KT0-50A9	245 x 524

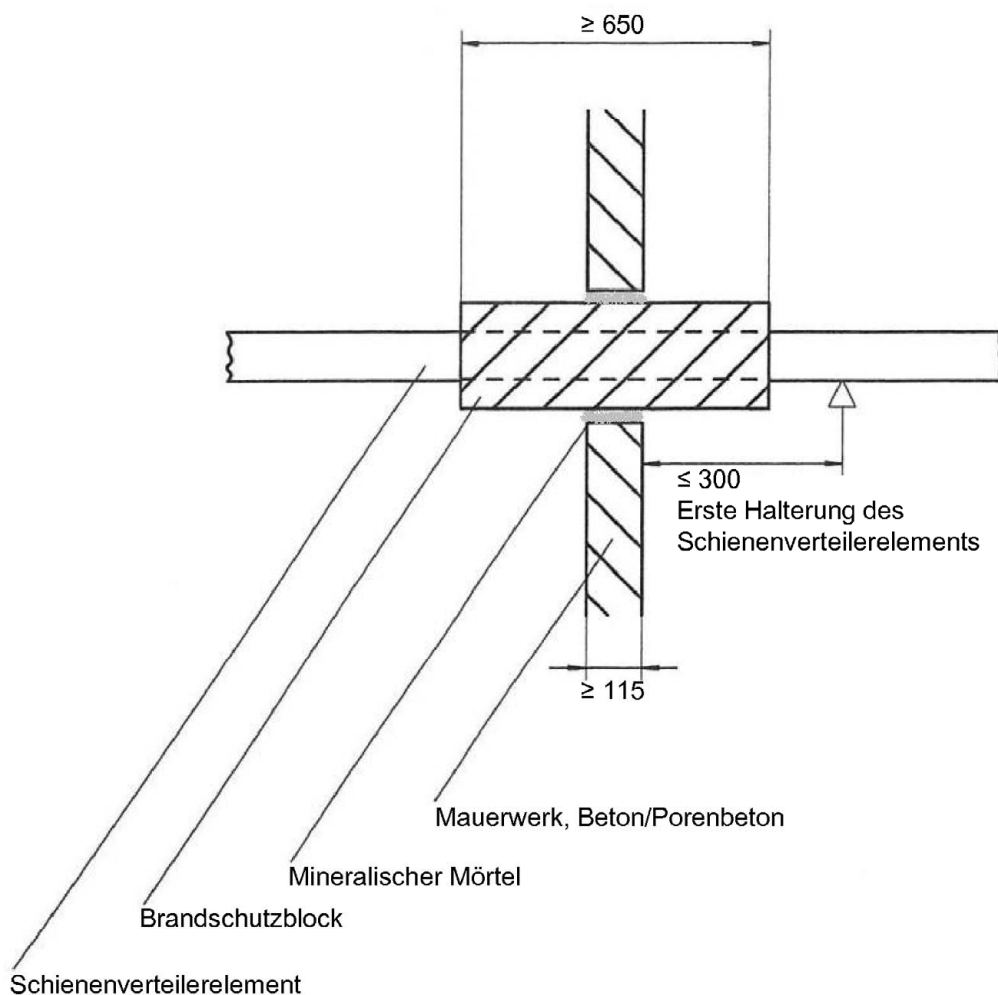
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Stromschienenverteiler "Canalis KT" mit Brandschutzblock "KT0-...A9"

Anlage 3

Wandeinbau



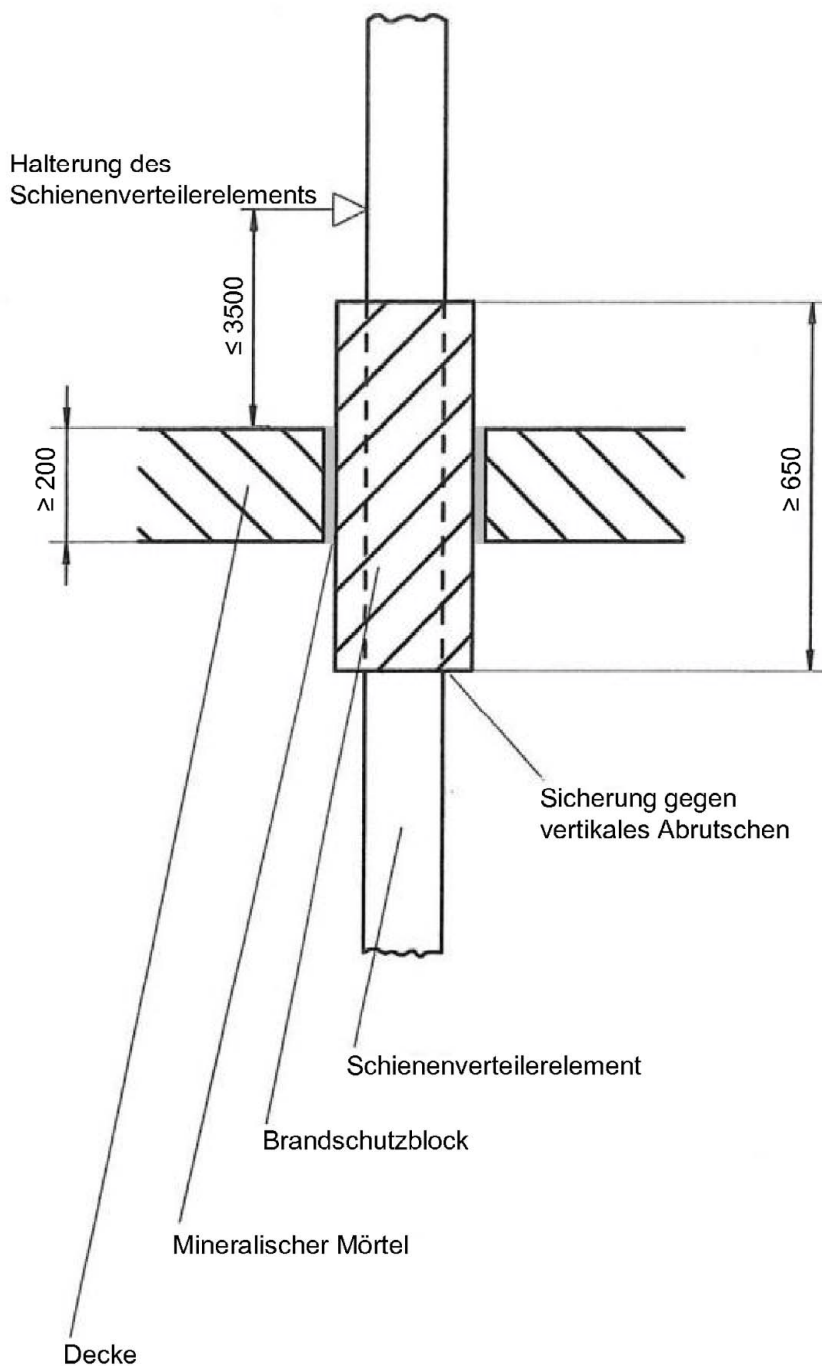
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Wänden

Anlage 4

Deckeneinbau



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "Canalis KV" und "Canalis KT"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung -

Anlage 6